

## **Empfehlungen der Kommission Berufsentwicklung und Qualität Netzelektriker/in EFZ betreffend Anforderungen an Berufsbildner/innen**

### **Beruf 47421 Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ**

#### **1. Allgemeines**

Lernende dürfen nur in Lehrbetrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das gesamte Ausbildungsprogramm nach aktuell gültiger Bildungsverordnung und Bildungsplan vermittelt und die ergänzenden Empfehlungen der Organisation der Arbeitswelt (OdA) umgesetzt werden.

Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nicht vermitteln können, dürfen Lernende nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Lehrbetrieb vermitteln zu lassen. Dieser Lehrbetrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

#### **2. Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung**

Auszug aus Verordnung des SBFI

(<https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/13367>) über die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

#### **Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Gemäss Bildungsverordnung Art. 10 gilt:

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Netzelektrikerin EFZ oder Netzelektriker EFZ mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Netzelektrikerin oder gelernter Netzelektriker mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Netzelektrikerin EFZ und des Netzelektrikers EFZ und mit mindestens 4 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 4 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

#### **Art. 11 Höchstzahl der Lernenden**

- 1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

- 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen

### 3. Empfehlung betreffend verwandte Berufe

Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses in einem verwandten Beruf (Stand 20.03.2025) mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich Netzelektriker/in EFZ und mit mindestens 4 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet gelten als verwandter Beruf gemäss BiVo Art. 10, lit. c:

Berufsabschluss	Anerkannt als verwandter Beruf im Schwerpunkt:		
	FL	TEL	EN
<b>Automatiker/in EFZ</b> ESTI 407	ja	ja	ja
<b>Automatikmonteur/in EFZ</b>	ja	ja	ja
<b>Elektroinstallateur/in EFZ</b> ESTI 407	ja	ja	ja
<b>Elektroniker/in EFZ</b> <small>Vorgängerberufe: Elektroniker/in, Elektro- und Apparatemonteur/in (FEAM)</small>	nein	ja	ja
<b>Elektroplaner/in EFZ</b> <small>Vorgängerberuf: Elektrozeichner/in</small>	nein	ja	ja
<b>Metallbauer/in EFZ</b>	ja	nein	nein
<b>Montage-Elektriker/in EFZ</b> ESTI 407	ja	ja	ja
<b>Multimediaelektroniker/in EFZ</b> <small>Vorgängerberuf: Radio- und Fernseh-Elektriker/in</small>	nein	ja	ja
<b>Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ</b>	nein	nein	ja
<b>Solarinstallateur/in EFZ</b>	nein	nein	ja

Über gleichwertige Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Anerkennung gleichwertiger fachlicher Qualifikationen erfolgt im Rahmen der Erteilung einer Bildungsbewilligung. (BBV Art. 40, Abs. 3 und 4 sowie BBV Art. 44, Abs. 1, lit. a.).

#### **4. Zusätzliche Qualifikationen**

Berufsbildner/innen aus verwandten Berufen haben von Vorteil eine Ausbildung als «sachverständige Person» oder sind bereit, diese Ausbildung zu absolvieren.

#### **5. Instrument zur Beurteilung der Qualität in der betrieblichen Bildung**

Das Berufsbildungsgesetz BBG fordert in Art. 8 explizit die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch die Anbieter der Berufsbildung. Dazu gehören insbesondere die Lehrbetriebe. Die QualiCarte ist ein berufsunabhängiges Instrument zur Beurteilung der Qualität in der betrieblichen Ausbildung. Mit Hilfe der QualiCarte soll das Optimierungspotenzial erkannt werden, um die Ausbildung laufend zu verbessern. Die QualiCarte definiert 28 Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Hier finden Sie die QualiCarte als interaktives Formular sowie ergänzende Unterlagen für einen effizienten Einsatz der QualiCarte.

<https://www.berufsbildung.ch/dyn/7122.aspx>

#### **6. Genehmigung**

Genehmigt durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität Netzelektriker/in EFZ am 20. März 2025.